

## **§ 5 Ersatzvornahme**

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Maßnahmen nach §§ 1, 2 und 4 bei Säumnis der Pflichtigen auf deren Kosten durchführen lassen. <sup>2</sup>Die Bestimmung des § 3 Satz 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.